

# BdV Mitgliederservice GmbH

November 2008

## Kfz-Versicherung: Stichtag 30. November



Der Termin für den Wechsel der Kfz-Versicherung rückt wieder näher. Bis zum 30. November können Sie Ihren bestehenden Vertrag kündigen und zum 1. Januar den Versicherer wechseln.

**VHV**   
**VERSICHERUNGEN**

Auf den Seiten 2 und 3 dieser Ausgabe möchten wir Ihnen viele wichtige Informationen zu unserem Kfz-Rahmenvertrag mit der VHV Versicherung geben. Dort erfahren Sie auch, wie Sie sich Ihr individuelles Angebot einholen können.

## Neue Bedingungen ab 1. Januar 2009

Zum 1.1.2009 werden alle Rahmenverträge auf die neuen AVB 2008 umgestellt. Die für Ihre Anmeldung(en) geltenden Bedingungen schicken wir Ihnen auf Anforderung gern zu. Selbstverständlich können Sie diese auch von unserer Homepage herunterladen. Mit der Beilage zu dieser Zeitschrift zeigen wir Ihnen zusätzlich die Veränderungen auf, die sich durch die VVG-Reform zum 1.1.2009 bei Ihren derzeitigen Bedingungen ergeben haben.

So erreichen Sie uns:

**BdV Mitgliederservice GmbH**  
Postfach 15 37, 24551 Henstedt-Ulzburg  
Tel. 04193 - 754897, Fax 04193 - 754898  
E-Mail [gruppenvers@bunddersicherten.de](mailto:gruppenvers@bunddersicherten.de)

### NEUE TELEFONZEITEN AB 1. NOVEMBER 2008:

Ab 1. November 2008 erreichen Sie uns  
Montag bis Donnerstag von 9 bis 18 Uhr  
Freitag von 9 bis 13 Uhr.



**DIE SEITEN 1 BIS 12 BITTE ZU IHREN VERSICHERUNGSUNTERLAGEN NEHMEN!**

# Kfz-Rahmenvertrag

Alljährlich überprüft ein unabhängiger Treuhänder die Schadenverläufe der einzelnen Fahrzeugmodelle sowie der Zulassungsbezirke. Aufgrund seiner Ergebnisse werden dann jedes Jahr zum 01. Oktober die Neueinstufungen der Fahrzeuge in die Typ- und Regionalklassen vorgenommen. Zwar erfolgen dieses Jahr weniger Umstufungen als im Vorjahr, doch einige Modelle kommen nicht um eine neue Klasse herum. Im Falle einer Höherstufung kann es so auch teurer als bisher werden. Zeit also, den bestehenden Versicherungsvertrag einmal von den Leistungen her unter die Lupe zu nehmen.

Bei einem Vergleich sollten Sie sich auch ein Angebot über den Rahmenvertrag geben lassen, denn der Tarif „Klassik-Garant“ wurde mit dem Bedingungsmerk 09/2008 umfangreicher gestaltet und bietet für Pkw folgende Neuerungen:

- In der Kfz-Haftpflichtversicherung können Sie zwischen einer Deckungssumme von 50 Millionen Euro und 100 Millionen Euro wählen. Die Höchstentschädigungssumme für Personenschäden beträgt dabei je geschädigte Person maximal 12 Millionen Euro.

- Tritt innerhalb von 14 Monaten nach Erwerb Ihres gebrauchten Pkw ein Total Schaden, eine Zerstörung oder gar der Verlust des Fahrzeuges ein, wird Ihnen der gezahlte und nachgewiesene Kaufpreis entschädigt.

- Sonderausstattungen sind beitragsfrei bis zur Höchstentschädigungsgrenze mitversichert. Diese Entschädigungsgrenze ist der Zeitwert und beträgt für Pkw 100.000 Euro.

- Die Umweltschadensversicherung tritt für die finanziellen Folgen ein, wenn beispielsweise Benzin bei einem Unfall Ihres Wagens ausläuft und den öffentlichen Boden schädigt.

- Bei Glasbruchschäden wird auch eine vorhandene Umweltplakette mit ersetzt.

- Ab der Schadenfreiheitsklasse (SF) drei können Sie nun in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung zusätzlich einen Rabattschutz beantragen. Dieser gilt für einen Schaden je Versicherungsjahr und verhindert, dass Ihr Vertrag schadenbelastet zurückgestuft wird und somit im Folgejahr in die nächstbessere SF kommt.

**Darüber hinaus gelten weiterhin die bekannten Merkmale wie zum Beispiel:**

- Schäden durch Tierbisse aller Art (beispielsweise Marder oder Eichhörnchen) sind mitversichert. Darüber hinaus werden auch Folgeschäden z. B. am Motor des Fahrzeuges bis zu 2.000 Euro übernommen. Ausgenommen sind je-

doch Schäden im Fahrzeuginnenraum.

- Über die Wildschadenklausel sind Schäden durch Zusammenstoß mit Tieren aller Art versichert, also auch z. B. mit Haustieren oder Vögeln.

- Auf den Einwand der „grobe Fahrlässigkeit“ wird in der Teil- und Vollkaskoversicherung verzichtet. Ausgenommen von diesem Verzicht ist allerdings die grob fahrlässige Ermöglichung des Fahrzeugdiebstahls oder Teile daraus. Nicht versichert sind ebenfalls Schäden, die unter Einfluss von Rauschmitteln (Drogen, Alkohol) verursacht werden.

- Die Leistungs-Update-Garantie ist enthalten: Wird ein neuer Tarif entwickelt, der im Vergleich zu Ihrem Tarif Leistungsverbesserungen enthält, gelten diese Verbesserungen automatisch ab dem nächsten 1. Januar auch für Ihren Vertrag. Hierfür müssen Sie persönlich nichts unternehmen. Sie werden mit der jährlichen Beitragsrechnung über die Verbesserungen, die beitragsfrei bei Ihnen eingeschlossen werden, informiert.

BEISPIEL 1: VW Golf IV (0603/419), Neupreis 15.000 Euro, Zulassung in Heide, Erstzulassung 8.12.1998, Zulassung auf Versicherungsnehmer 1.5.2002, Frau, geboren 12.04.1976, Beamtentarif (öffentliche Verwaltung), SF 3, Teilkasko mit 300 Euro SB, Alleinnutzerin, Garage, 5.000 km jährlich, Mieterin, Stand 1.1.2009.	Beiträge in Euro			Deckungssumme
	Haftpflicht	Kasko	Gesamt	
		247,05	51,29	298,34
	251,10	51,29	302,39	100 Mio. Euro

  

BEISPIEL 2: Opel Zafira (0035/373), Neupreis 25.000 Euro, Zulassung in München, Erstzulassung 1.4.2003, Zulassung auf Versicherungsnehmer 15.8.2004, Mann, geboren 1.8.1965, Normaltarif (Angestellter im Dienstleistungsbetrieb), SF 17, Vollkasko mit 150 Euro SB und Teilkasko mit 150 Euro SB, Nutzung mit Partner (über 25 Jahre), am Straßenrand abgestellt, 15.000 km jährlich, Mieter, Stand 1.1.2009.	Beiträge in Euro			Deckungssumme
	Haftpflicht	Kasko	Gesamt	
		224,68	172,65	397,33
	228,38	172,65	401,03	100 Mio. Euro

Im Leistungsfall können Sie auf den BdV zählen: Wir haben mit der VHV vereinbart, dass der BdV eine Art Ombudsmann-Funktion bei der Schadenregulierung ausüben kann.

Darüber hinaus gilt der Zusatzbaustein „EXKLUSIV“ automatisch und Sie erhalten damit weitere Vergünstigungen wie zum Beispiel:

- Kaskoschäden, die Ihnen als Erstbesitzer in den ersten 18 Monaten nach Erstzulassung des Pkw entstehen, werden zum Neuwert entschädigt.

Möchten Sie ein Fahrzeug über den Rahmenvertrag versichern und sich dafür ein Angebot einholen, so nutzen Sie eine der beiden Möglichkeiten:

- Für Pkw, Kräder und Wohnmobile stehen Ihnen Online-Rechner zur Verfügung, die Sie bei uns im Internet finden. Klicken Sie hierzu einfach auf [www.bunddersicherten.de](http://www.bunddersicherten.de) den Bereich „Gruppenversicherungen“ und dort „Kraftfahrzeug“ an. Der jeweilige Rechner zeigt Ihnen nach Eingabe aller Daten sofort Ihren Beitrag an. Darüber hinaus können Sie nach der Berechnung sogar online den Vertrag abschließen.

- Möchten Sie nicht selber rechnen, sondern dass wir ein Angebot für Ihren Pkw, Ihr Krad, Ihren Anhänger oder Ihr Wohnmobil erstellen, schicken Sie uns einfach das entsprechende Angebotsformular ausgefüllt zu. Das benötigte Formular können Sie bei uns per Brief, Fax, E-Mail oder telefonisch anfordern. Selbstverständlich steht es auch auf der Homepage zum Download zur Verfügung.

**Sie haben bereits ein Fahrzeug im Rahmenvertrag versichert?**

Dann wenden Sie sich bei Fragen oder

Vertragsänderungen einfach direkt an die VHV. Dies können beispielsweise sein: die Bekanntgabe einer neuen Kontoverbindung für die Beitragsabbuchung der Kfz-Versicherung, eine Veränderung der jährlichen Fahrleistung oder die Änderung des Fahrerkreises.

**Möchten Sie wissen, ob der aktuelle Tarif eventuell sogar günstiger als Ihr jetziger ist?**

Auch in diesem Fall nutzen Sie unter Angabe Ihrer Vertragsnummer die Kontaktmöglichkeiten zur VHV:

**VHV**   
**VERSICHERUNGEN**

Telefon: 0511-53 96 88 00

Fax: 0511-90 71-12 95

E-Mail: [BdVMail@vhv.de](mailto:BdVMail@vhv.de)

Sollten Sie mit Ihrem Fahrzeug einen Schadensfall haben, nutzen Sie die 24-Stunden-Hotline der VHV, die Ihnen schnell und unkompliziert weiterhilft:  
**01803- 848 767 (9ct/min aus dem deutschen Festnetz, Handy abweichend) oder, wenn dies einfacher zu merken ist, 01803-VHV SOS**

## Neu: Photovoltaikversicherung

**Ab sofort haben Sie die Möglichkeit, Ihre netzgekoppelte Photovoltaikanlage über unseren neuen Rahmenvertrag zu versichern.**

Der Versicherungsschutz umfasst nicht nur die Elektronikversicherung einschließlich der Ertragsausfallversicherung sondern auch die Betreiber-Haftpflichtversicherung sowie eine beitragsfreie Montageversicherung. Die Leistung für die Montageversicherung beträgt maximal 3.000 Euro. Für die Haftpflichtversicherung beträgt die Versicherungssumme pauschal 3 Millionen Euro für Personen- und Sachschäden sowie Vermögensschäden.



Foto: Dreyling

Der Ertragsausfall wird in der Zeit von April bis September mit 2,50 Euro je kWp und Tag, in der Zeit von Oktober bis März mit 1,75 Euro je kWp und Tag entschädigt. Die Haftzeit hierfür beträgt zwölf Monate. Sowohl für die Haftpflichtversicherung, die Elektronikversicherung als auch die Montageversicherung gilt eine Selbstbeteiligung von 150 Euro im Schadenfall als vereinbart. Versichert werden können Photovoltaikanlagen mit

einer Leistung von bis zu 10 kWp. Liegt die Leistung der Anlage unter 5 kWp beträgt der Beitrag 83 Euro, bei Leistungen über 5 kWp 108 Euro im Jahr.

Eine Unterscheidung, ob die Anlage auf einem Schräg- oder Flachdach installiert wurde, wird dabei nicht vorgenommen. Auch Anlagen, die in einer Höhe von mindestens drei Metern an der Gebäudefassade angebracht sind, können zu

den gleichen Beiträgen versichert werden. Das Gebäude, auf oder an dem die Anlage installiert ist, muss dafür jedoch bereits über den Rahmen-Wohngebäudeversicherungsvertrag versichert sein. Sie interessieren sich für diesen Versicherungsschutz? Dann fordern Sie einfach die Unterlagen bei uns an oder schauen auf unsere Homepage, auf der die Anmeldeunterlagen und Bedingungen zum Download bereit stehen.

## Haftpflicht ohne und mit 150 Euro Selbstbeteiligung

Deckungssummen pauschal für Personen- und Sachschäden; Brutto-Jahresbeiträge in Euro inkl. 19 Prozent Versicherungssteuer und Verwaltungsgebühren (mit SB / ohne SB)

Deckungssumme	3 Mio. Euro	5 Mio. Euro	10 Mio. Euro
Privat*	30,66   49,90	34,26   54,90	48,10   59,90

Deckungssumme	3 Mio. Euro		5 Mio. Euro	
Hund	1. Hund	weiterer Hund	1. Hund	weiterer Hund
	49,12   66,00	43,08   59,00	56,32   72,00	50,26   65,00
Pferd	1. Pferd	weiteres Pferd	1. Pferd	weiteres Pferd
	76,82   104,00	63,60   87,00	83,00   108,00	70,78   92,00
Öltank	im Keller/Anbau	in der Erde	im Keller/Anbau	in der Erde
Bis 3.000 Liter	34,26**   37,50**	56,82   65,00	38,88**   45,00**	64,52   74,00
Bis 5.000 Liter	37,34**   42,50**	62,98   73,50	42,98**   51,00**	71,70   85,50
Bis 10.000 Liter	43,48   51,50	75,28   89,50	50,16   62,00	86,06   107,00
Je weitere 1.000 Liter	3,59   4,12	5,13   6,15	4,10   4,91	6,15   7,38

Haus- und Grundbesitz\*\*\*, Beitragssatz in Euro je 1.000 Euro Bruttojahresmiete (BJM)

Deckungssumme	3 Mio. Euro		5 Mio. Euro	
BJM bis 10.000 Euro	4,00 (Mind. 23 Euro)	5,00 (Mind. 23 Euro)	4,61 (Mind. 26 Euro)	5,77 (Mind. 26 Euro)
BJM bis 25.000 Euro	3,59   4,47		4,10   5,12	
BJM bis 50.000 Euro	3,18   3,97		3,59   4,47	

**Diensthauptpflicht- und Dienstschlüsselrisiko:** Für Beamte/Angestellte bei Bund, Ländern und Gemeinden mit überwiegender Verwaltungstätigkeit, für Richter, Staatsanwälte, Lehrer, Polizeibeamte, soziale Berufe, Berufe im Gesundheitswesen (ausgeschlossen ärztliches Personal oder Pflegepersonal), Bedienstete von Kommunen und Versorgungsunternehmen ist in Verbindung mit einer Privathaftpflichtversicherung eine Diensthauptpflicht- (**Zuschlag jährlich 9,00 Euro**) sowie eine Dienstschlüsselversicherung (nur in Verbindung mit der Diensthauptpflicht, **Zuschlag jährlich 5,50 Euro**) möglich. Für Neuanmeldungen gilt für die Diensthauptpflicht eine pauschale Versicherungssumme von 5 Mio. Euro. Eine Selbstbeteiligung von 150 Euro pro Schadenfall ist vom Versicherten selbst zu tragen. Für das Dienstschlüsselrisiko liegt die Versicherungssumme bei 15.000 Euro, 10 % der Schadenssumme, max. jedoch 500 Euro, sind vom Versicherten zu tragen.

### Erläuterungen zu Haftpflichtversicherungen

- \* Mitversichert: ein Öltank bis 5.000 Liter im Keller/Anbau, Vermögensschäden bis 55.000 Euro, Mietsachschäden bis 1 Mio. Euro, selbst bewohntes Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung
- \*\* Beitragsfrei mitversichert über die Privathaftpflicht, wenn der Tank im selbst bewohnten Ein-/Zweifamilienhaus steht
- \*\*\* Bei der Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht ist zum Jahresbeitrag eine Verwaltungsgebühr von 4 Euro hinzuzurechnen

## Neuigkeiten in der Haftpflichtversicherung

### Vorsorgeversicherung zur Privat- und Tierhalterhaftpflichtversicherung

Die Vorsorgeversicherung soll für neu hinzukommende Risiken vorsorgen. Das bedeutet, dass sich eine bestehende Privat- oder Tierhalterhaftpflichtversicherung automatisch ausdehnt. Bisher waren Sachschäden bis 100.000 Euro abgedeckt, seit dem 01.07.2008 greift die Vorsorgeversicherung bis zur vereinbarten Deckungssumme. Neue Risiken müssen allerdings spätestens einen Monat nach Erhalt der BdV-INFO mitgeteilt werden. Beispiel: Der Halbjahresbeitrag zur Privathaftpflichtversicherung wird im Januar abgebucht. Sie schaffen sich im Februar einen Hund an, der im März einen Nachbarn beißt. Es besteht hierfür Versicherungsschutz über Ihre Privathaftpflichtversicherung.



Foto: di Qual

### Mitversicherung von Kindern unter sieben Jahren

Wenn Kinder unter sieben Jahren (ausgenommen im Straßenverkehr) einen Schaden anrichten, müssen die Eltern seit dem 1. Juli 2008 anstatt 200 Euro nur noch 150 Euro Selbstbeteiligung übernehmen.

### Mitversicherte Bausumme zur Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung wurde angehoben

Für An- und Umbauarbeiten, Reparaturen oder Abbrucharbeiten am versicherten Objekt ist eine Mitversicherung bis nunmehr 100.000 Euro Bausumme je Bauvorhaben vereinbart. Wird diese Summe überschritten, benötigen Sie eine separate Bauherrenhaftpflichtversicherung.

**TIPP:** Über eine Anmeldung zum Rahmen-Privathaftpflichtversicherungsvertrag ist das Hüten fremder Hunde und Pferde mitversichert.

## Rechtsschutz

Versicherungssumme 500.000 Euro, Brutto-Jahresbeiträge inkl. 19 Prozent Versicherungssteuer und Verwaltungsgebühren. Die Kombination Privat-/Berufs-/Verkehrs-Rechtsschutz ist für Selbständige nicht möglich.

*Selbstbeteiligung	Beitrag in Euro bei 500 Euro SB* je Schadenfall	Beitrag in Euro bei Ausschluss Berufs-Rechtsschutz	Beitrag in Euro bei 150 Euro SB* je Schadenfall	Beitrag in Euro bei Ausschluss Berufs-Rechtsschutz
Verkehrs-RS Pkw, 1. Fahrzeug	22,98	-	39,50	-
jedes weitere Fahrzeug	15,68	-	29,50	-
Verkehrs-RS Lkw	48,42	-	86,50	-
Fahrer-RS	20,92	-	36,00	-
Privat-/Berufs-RS für Nichtselbständige	43,80	34,98	84,00	68,00
Privat-RS für Selbständige	66,56	53,24	113,00	91,00
Privat-/Berufs-/Verkehrs-RS für Nichtselbständige	77,44	61,96	132,00	106,00
Grundstücks-/Miet-RS	22,56	-	36,00	-
Vermieter-RS (Mindestbeitrag)	67,00	-	105,00	-
Beitrag nach Bruttojahresmiete	2,51 Prozent	-	2,80 Prozent	-

**ACHTUNG:** Beim Tarif "Ausschluss Berufs-Rechtsschutz" ist auch die berufliche Tätigkeit Ihres Partners vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Es besteht außerdem kein Schutz für Streitigkeiten aufgrund von Betriebsrenten oder der Ausübung eines Minijobs.

## Unfall/Kinder-Unfall

Brutto-Jahresbeitragssätze inkl. 19 Prozent Versicherungssteuer. Dazu kommt eine Verwaltungsgebühr von 4 Euro jährlich.

	Gefahrengruppe*	Beitrag in Euro je 1.000 Euro bei Unfall-Invalidität		Beitrag in Euro je 1.000 Euro bei Unfall-Tod
		ohne Progression**	mit Progression**	
Mann*	A	0,37	0,52	0,37
	B	0,48	0,62	0,48
Frau		0,37	0,52	0,37
Kind***		0,28	0,38	0,28

**BEISPIEL:** 100.000 Euro Unfall-Invaliditätsversicherung ohne Progression kosten für eine Frau bzw. einen Mann der Gefahrengruppe A  $100 \times 0,37 \text{ Euro} = 37 \text{ Euro} + 4 \text{ Euro Verwaltungsgebühr} = 41 \text{ Euro}$  im Jahr. Ein Ehepaar (Gefahrengruppe A) mit einem Kind zahlt für eine Unfallversicherung mit je 100.000 Euro Invaliditäts-Grundsumme und mit Progression (jeweils 225.000 Euro bei Vollinvalidität) insgesamt nur 154 Euro im Jahr - für die ganze Familie!

### Erläuterungen zur Unfallversicherung

- \* Beiträge für Männer werden nach zwei Gefahrengruppen berechnet: Gefahrengruppe A für Berufe ohne körperliche Tätigkeit (z. B. Büro-tätigkeit), Gefahrengruppe B für Berufe mit körperlicher Tätigkeit und/oder gefährlicher Tätigkeit
- \*\* Progression: Durch die Vereinbarung einer Progression steigen die Versicherungsleistungen bei höheren Invaliditätsgraden progressiv an (ab 25 Prozent Invalidität bis zu 225 Prozent bei 100-prozentiger Unfall-Invalidität).
- \*\*\* Die Beiträge für Kinder gelten bis zum Alter von 18 Jahren.

### Privates Wintervergnügen ist über den Rahmenvertrag mitversichert

Im Winter werden wieder alle beliebten Sportarten wie Eislauf, Ski- oder Snowboardfahren ausgeübt. Grundsätzlich gilt: Wenn Sie kein Berufs-, Vertrags- oder Lizenzsportler sind, ist das Wintervergnügen als Freizeitsport über eine Anmeldung zum Rah-

men-Unfallversicherungsvertrag mitversichert. Es spielt auch keine Rolle, in welchem Land Sie Ihren Winterurlaub verbringen, denn über den Rahmen-Unfallversicherungsvertrag sind Sie weltweit 24 Stunden am Tag unfallversichert.



## Hausrat

Sie sind in der Hausratversicherung gegen die Gefahren Feuer, Einbruch-Diebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch, Raub, Leitungswasser, Sturm, Hagel und Blitzschlag (Entschädigung bis zu 10 Prozent der Versicherungssumme) versichert. Eine Selbstbeteiligung von 250 Euro pro Schadenfall kann vereinbart werden.

**Brutto-Jahresbeitragssätze inkl. 18 Prozent Versicherungssteuer. Dazu kommt eine Verwaltungsgebühr von 4 Euro pro Jahr.**

Beiträge in Euro je 1.000 Euro Hausrat-Neuwert	Zone I	Zone II	Zone III	Zone IV	Zuschlag Holzhaus
mit Selbstbeteiligung	0,75	0,92	1,42	1,76	0,15
ohne Selbstbeteiligung	0,92	1,08	1,71	2,10	0,25

Die Einteilung Ihres Wohnortes (nach Postleitzahl) in die Tarifzonen entnehmen Sie bitte unseren Anmeldeunterlagen, die Sie mit dem Formular auf Seite 31 der BdV-INFO anfordern können.



## Hausrat mit Fahrraddiebstahl

Sie haben die Möglichkeit, gegen einen geringen Mehrbeitrag Ihre Fahrräder über den Rahmen-Hausratversicherungsvertrag zum Neuwert mitzuversichern. Möglich ist dabei die Wahl einer Entschädigungsgrenze in Höhe von 1 oder 2 Prozent der Hausrat-Versicherungssumme. Bei Einschluss der Fahrräder gilt eine Selbstbeteiligung von 100 Euro pro Schaden. Bitte bedenken Sie, dass in Ihrer Hausratversicherung die Fahrräder nur gegen Einbruch-diebstahl aus einem geschlossenen Gebäude/Raum oder einer verschlossenen Garage mitversichert sind.

**Brutto-Jahresbeitragssätze inkl. Versicherungssteuer. Dazu kommt eine Verwaltungsgebühr von 4 Euro pro Jahr.**

Beitragsaufschlag in Euro je 1.000 Euro Hausrat-Neuwert	Fahrraddiebstahl bis 1 Prozent der Versicherungssumme	Fahrraddiebstahl bis 2 Prozent der Versicherungssumme
Zone I	0,14	0,28
Zone II	0,15	0,30
Zone III	0,16	0,32
Zone IV	0,16	0,32

Die Einteilung Ihres Wohnortes (nach Postleitzahl) in die Tarifzonen entnehmen Sie bitte unseren Anmeldeunterlagen, die Sie mit dem Formular auf Seite 31 der BdV-INFO anfordern können.

**HINWEIS:** Falls Sie in Ihrer Anmeldung zum Rahmen-Hausratversicherungsvertrag den Einschluss der Fahrräder mit 1 % oder 2 % der Versicherungssumme vereinbart haben, ist die nachfolgende Information für Sie sehr erfreulich.

Wir konnten eine Verbesserung der Versicherungsbedingungen erreichen. Ab sofort ist Ihr Fahrrad jetzt rund um die Uhr versichert. Die sogenannte „Nachtklausel“, dass Ihr Fahrrad nur im Zeitraum von 6 Uhr bis 22 Uhr versichert ist, entfällt zukünftig. Nach Möglichkeit sollte Ihr Fahrrad über Nacht aber dennoch drinnen abgestellt werden. Eine Verpflichtung hierfür besteht jedoch nicht.

Damit generell aber Versicherungsschutz besteht, muss Ihr Fahrrad auf jedem Fall mit einem handelsüblichen Schloss gesichert sein.

## Hausrat Elementar

Die Elementarschadenversicherung ist nur in Verbindung mit einer Anmeldung zum Rahmen-Hausratversicherungsvertrag möglich. Es handelt sich um Brutto-Jahresbeitragssätze inkl. Versicherungssteuer. Dazu kommt eine Verwaltungsgebühr von 4 Euro pro Jahr.

Versicherte Gefahren: Überschwemmung, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch. Pro Schadenfall 10 Prozent Selbstbeteiligung, mindestens 500 Euro, höchstens 1.500 Euro.

Beitrag in Euro je 1.000 Euro Hausrat-Neuwert	
Zone E 1	0,10
Zone E 2	0,15
Zone E 3	grundsätzlich nicht versicherbar

Die Einteilung Ihres Wohnortes (nach Postleitzahl) in die Tarifzonen entnehmen Sie bitte unseren Anmeldeunterlagen, die Sie mit dem Formular auf Seite 31 der BdV-INFO anfordern können.

## Wohngebäude

Versicherte Gefahren: Feuer, Blitz, Sturm, Hagel, Leitungswasser für massive Gebäude. Für Sturm- und Hagelschäden kann eine Selbstbeteiligung von 250 Euro pro Schadenfall vereinbart werden.

**Brutto-Jahresbeitragssätze inkl. 17,75 Prozent Versicherungssteuer für Versicherungsschutz mit Feuer und 19 Prozent für Versicherungsschutz ohne Feuer. Dazu kommt eine Verwaltungsgebühr von 4 Euro jährlich.**

Beitrag in Euro je 1.000 Mark (Wert 1914)*	Häuser bis zehn Jahre alt		Häuser älter als zehn Jahre	
	Ohne Selbstbeteiligung	Mit Selbstbeteiligung	Ohne Selbstbeteiligung	Mit Selbstbeteiligung
<b>Zone I</b>	0,53	0,42	0,58	0,46
<b>Zone II</b>	0,59	0,48	0,64	0,52

Die Einteilung Ihres Wohnortes (nach Postleitzahl) in die Tarifzonen entnehmen Sie bitte unseren Anmeldeunterlagen, die Sie mit dem Formular auf Seite 31 der BdV-INFO anfordern können.

Sollten Sie Ihr Holzhaus versichern wollen oder die Fassadenverkleidung Ihres Hauses aus Holz oder Schiefer sein, wird ein Zuschlag fällig. Für die Gefahren Feuer, Blitz, Sturm, Hagel, Leitungswasser sind zusätzlich 0,30 Euro je 1.000 Mark (Wert 1914) zu zahlen. Werden nur die Gefahren Sturm, Hagel, Leitungswasser versichert, beläuft sich der Zuschlag auf 0,20 Euro.

### Erläuterungen zur Wohngebäudeversicherung

\* Der Wert 1914 berechnet sich wie folgt: Wiederaufbauwert geteilt durch Baukostenindex 11,90. Beitragsberechnung: Wert 1914 x Beitragsfaktor 15,0 x Beitragssatz : 1.000 + Verwaltungsgebühr 4 Euro.

**TIPP:** Grundsätzlich trägt die Wohngebäudeversicherung Sturmschäden (ab Windstärke 8) an der jeweils versicherten Immobilie. Es spielt dabei keine Rolle, wo sich der Baum befindet. Auch wenn der Baum auf dem eigenen Grundstück steht, zahlt die Wohngebäudeversicherung den Schaden am eigenen Haus, nicht aber den Schaden vom Nachbarn.

### Ergänzung für die Gefahr Leitungswasser

In den erweiterten Bedingungen für die Wohngebäudeversicherung nach VGB 2008 sind unter Punkt 3.9 die Ableitungsrohre der Wasserversorgung auf dem Versicherungsgrundstück gegen Frost und sonstige Bruchschäden auf 1 % der Versi-

cherungssumme Wert 1914, multipliziert mit dem im Zeitpunkt des Versicherungsfalles für den Vertrag geltenden gleitenden Neuwertfaktor, mitversichert. Ab sofort sind auch die Ableitungsrohre außerhalb des Versicherungsgrundstücks mitversichert,

**BEISPIEL:** Ein Haus mit einem Wiederaufbauwert von 202.300 Euro hat einen Wert 1914 von ca. 17.000 Mark.  $(202.300 : 11,9)$ . Wert 1914  $(17.000) \times 15,0$  Beitragsfaktor = 255.000, geteilt durch 1.000 (weil je 1.000 Mark) = 255 x Beitragssatz 0,52 Euro (siehe oben: in Zone II mit 250 Euro Selbstbeteiligung bei Sturm/Hagel) = 132,60 Euro + 4 Euro Verwaltungsgebühr = 136,60 Euro Jahresbeitrag.



Foto: Dreyling

die nicht älter als 30 Jahre sind. Hier gilt bei der Entschädigung je Versicherungsfall ebenfalls die 1 % Regelung, maximal werden aber 2.500 Euro gezahlt.

## Wohngebäude Elementar

Versicherte Gefahren: Überschwemmung, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch. Pro Schadenfall 10 Prozent Selbstbeteiligung, mindestens 500 Euro, höchstens 1.500 Euro.

**Die Elementarschadenversicherung ist nur in Verbindung mit einer Anmeldung zum Rahmen-Wohngebäudeversicherungsvertrag möglich. Brutto-Jahresbeitragssätze inkl. 19 Prozent Versicherungssteuer für Versicherungsschutz. Dazu kommt eine Verwaltungsgebühr von 4 Euro jährlich.**

Beiträge in Euro je 1.000 Mark (Wert 1914)*	
<b>Zone E 1</b>	0,10
<b>Zone E 2</b>	0,15
<b>Zone E 3</b>	grundsätzlich nicht versicherbar

### Erläuterungen zur Elementarschadenversicherung

\* Der Wert 1914 berechnet sich wie folgt: Wiederaufbauwert geteilt durch Baukostenindex 11,90. Beitragsberechnung: Wert 1914 x Beitragsfaktor 15,0 x Beitragssatz : 1.000 + Verwaltungsgebühr 4 Euro.

Die Einteilung Ihres Wohnortes (nach Postleitzahl) in die Tarifzonen entnehmen Sie bitte unseren Anmeldeunterlagen, die Sie mit dem Formular auf Seite 31 der BdV-INFO anfordern können.

## Risikoleben/Berufsunfähigkeit



Profitieren auch Sie von der langjährigen Zusammenarbeit mit der Hannoverschen Leben (HL) und sparen Sie bei der Risikolebensversicherung sowie der Risikolebensversicherung mit Berufsunfähigkeitszusatzversicherung.

Sie haben Hinterbliebene abzusichern? Dann schützen Sie sie vor finanziellen Engpässen mit einer Risikolebensversicherung. Die Versicherungssumme wird an Bezugsberechtigte oder Erben ausgezahlt, wenn Sie während der Vertragslaufzeit versterben.

Denken Sie auch an sich. Sichern Sie Ihren Lebensstandard, für den Fall, dass Sie Ihrem Beruf wegen einer Krankheit oder eines Unfalls dauerhaft nicht mehr nachgehen können. Die Berufsunfähigkeitsversicherung zahlt Ihnen in einer solchen Situation eine monatliche Rente. Sie kann als Zusatz zur Risikolebensversicherung vereinbart werden.

Holen Sie sich Ihr persönliches Angebot ein und fordern Sie dazu die Unterlagen an (siehe Seite 31 der BdV-INFO). Schneller kommen Sie über das Internet unter [www.bdv.info/hl](http://www.bdv.info/hl) an ein Angebot. Eine gute Nachricht: Wenn Sie die Versicherung auf diesem Weg abschließen, erhalten Sie einen Online-Bonus von 20 Euro.

### Neuerungen...

... seit dem 1.10.2008 im Überblick:

#### Tarif Comfort-BUZ Plus jetzt auch für Auszubildende und Studenten:

Azubis und Studenten erhalten den Tarif Comfort-BUZ Plus, sofern der angestrebte Beruf oder der Studiengang den Zugang erlauben.

#### Verbesserte Berufsgruppeneinstufung für Auszubildende und Studenten:

Die Berufsgruppeneinstufung erfolgt künftig nach Ausbildungsberuf oder angestrebtem Studienziel.

#### Verlängerungsoption:

Eine bis zum 60. Lebensjahr abgeschlossene Berufsunfähigkeitszusatzversicherung kann ohne Gesundheitsprüfung einmal verlängert werden.

**An welche Voraussetzungen diese Neuerungen gebunden sind, können Sie direkt bei uns erfragen.**

### Risikolebensversicherung

Für Nichtraucher (NR) und Raucher (R), 100.000 Euro bei Tod, variable\* und feste\* Jahresbeiträge (gerundet auf volle Euro)

Laufzeit bis zum 65. Lebensjahr; Eintrittsalter	Beiträge für den Mann in Euro				Beiträge für die Frau in Euro			
	variabel*		fest*		variabel*		fest*	
	NR	R	NR	R	NR	R	NR	R
30	48	78	168	356	30	45	108	211
40	70	135	228	504	52	88	143	292
50	160	365	337	762	108	209	203	434

### Risikolebensversicherung mit Berufsunfähigkeitszusatzversicherung

Für Nichtraucher (NR) und Raucher (R), 100.000 Euro bei Tod und 1.000 Euro monatliche Berufsunfähigkeitsrente, variable\* und feste\* Jahresbeiträge (gerundet auf volle Euro).

Die Hannoversche Leben unterscheidet zur Berufsunfähigkeitszusatzversicherung zwischen vier Berufsgruppen. Die Beispieltabellen zeigen Ihnen die Beitragsspanne. Die Höhe des Beitrags kann also aufgrund Ihrer beruflichen Tätigkeit abweichen. Ihr Beitrag erhöht sich, wenn Sie Motorrad fahren oder Flugsport ausüben.

Beispielberufe für Berufsgruppe 1: Versicherungs-/Bankkaufmann, Dipl.-Betriebswirt, Arzt, Rechtsanwalt (Tarif Comfort-BUZ Plus)

Laufzeit bis zum 65. Lebensjahr; Eintrittsalter	Beiträge für den Mann in Euro				Beiträge für die Frau in Euro			
	variabel*		fest*		variabel*		fest*	
	NR	R	NR	R	NR	R	NR	R
20	312	333	460	607	164	169	382	462
30	326	356	573	777	218	232	535	647
40	412	477	792	1.099	406	441	768	936

Beispielberufe für Berufsgruppe 4: Gastronom, Raumpfleger, Bierbrauer, Chemiarbeiter (Gefahrstoffe), Hafenarbeiter, Pyrotechniker (Tarif Comfort-BUZ Plus)

Laufzeit bis zum 60. Lebensjahr; Eintrittsalter	Beiträge für den Mann in Euro				Beiträge für die Frau in Euro			
	variabel*		fest*		variabel*		fest*	
	NR	R	NR	R	NR	R	NR	R
20	896	916	948	1.072	452	457	779	842
30	931	961	1.085	1.258	615	629	1.080	1.172
40	1.099	1.164	1.389	1.659	1.109	1.144	1.514	1.657

\*Die variablen Beiträge werden jedes Jahr entsprechend dem erreichten Lebensalter berechnet, sind also anfänglich sehr niedrig und steigen später an. Bei dem Tarif mit den festen Beiträgen sind über die Laufzeit konstante Beiträge zu zahlen.

## Risikoleben/Berufsunfähigkeit



Sorgen Sie vor, damit Sie bei Berufsunfähigkeit Ihren Lebensunterhalt weiter finanzieren können: Über den BdV-Rahmenvertrag mit der mamax können Sie zwischen der Berufsunfähigkeitsversicherung als separaten Vertrag oder kombiniert mit der Risikolebensversicherung wählen. Die Risikolebensversicherung können Sie ebenfalls einzeln haben.

Ihnen drohen finanzielle Engpässe, wenn Sie durch Krankheit oder Unfall auf Dauer nicht mehr in Ihrem Beruf arbeiten können? Dann sichern Sie Ihr Einkommen mit der Berufsunfähigkeitsversicherung ab. Denn die zahlt Ihnen in einem solchen Fall eine Rente. Unabhängig von Ihrem tatsächlichen Einkommen können Sie eine monatliche Rente von 1.000 Euro vereinbaren, auch als Schüler.

Ihre Hinterbliebenen sollen ebenfalls vor wirtschaftlichen Schwierigkeiten bewahrt werden. Die Risikolebensversicherung hilft dabei. Versterben Sie, erhält Ihre Familie die Versicherungssumme.

Sie fragen sich, was das kosten würde? Dann fordern Sie gleich Ihr persönliches Angebot an. Lassen Sie sich die Unterlagen bequem nach Hause schicken (siehe Seite 31 der BdV-INFO). Oder berechnen Sie Ihren Beitrag über die Internetseiten des BdV unter [www.bdv.info/mamax](http://www.bdv.info/mamax). Als BdV-Mitglied können Sie online auch einen Antrag stellen.

Sie haben keine Angehörigen abzuschließen? Ihnen kommt es nur auf den Schutz bei Berufsunfähigkeit an? Dann kommt die Berufsunfähigkeitsversicherung als einzelner Vertrag in Frage. Unser Tipp: Vergleichen Sie die Beiträge mit der Risikolebensversicherung mit Berufsunfähigkeitszusatzversicherung. Oft ist der Beitrag für die Kombination günstiger. Sie bekommen den Todesfall-schutz also „kostenlos“ dazu. Wählen Sie die Versicherungssumme so gering wie möglich. Sie muss mindestens dem 30-fachen der monatlichen Berufsunfähigkeitsrente entsprechen.

\* Die variablen Beiträge werden jedes Jahr entsprechend dem erreichten Lebensalter berechnet, sind also anfänglich sehr niedrig und steigen später an. Bei dem Tarif mit den festen Beiträgen sind über die Laufzeit konstante Beiträge zu zahlen.

### Risikolebensversicherung mit Berufsunfähigkeitszusatzversicherung

Für Nichtraucher (NR) und Raucher (R), 100.000 Euro bei Tod und 1.000 Euro monatliche Berufsunfähigkeitsrente, variable\* und feste\* Jahresbeiträge (gerundet auf volle Euro). Die mamax teilt die Berufe zur Berufsunfähigkeitsversicherung in vier Gruppen ein. Der Versicherungsschutz kann je nach Beruf maximal bis zum 67. Lebensjahr vereinbart werden. Die Höhe des Beitrags kann aufgrund Ihrer Risiko-Situation von diesen Angaben abweichen.

Beispielberufe für Berufsgruppe 1: Anwalt, Apotheker, Notar, Dipl.-Kaufmann, Dipl.-Betriebswirt, Elektroingenieur, Genforscher, Hochschullehrer

Laufzeit bis zum 65. Lebensjahr; Eintrittsalter	Beiträge für den Mann in Euro				Beiträge für die Frau in Euro			
	variabel*		fest*		variabel*		fest*	
	NR	R	NR	R	NR	R	NR	R
20	197	221	473	719	98	107	400	537
30	259	292	613	976	154	177	549	751
40	373	486	860	1.441	350	434	785	1.095

Beispielberufe für Berufsgruppe 4: Eisenwerker, Bergmann, Hochofen-, Kanalarbeiter

Laufzeit bis zum 60. Lebensjahr; Eintrittsalter	Beiträge für den Mann in Euro				Beiträge für die Frau in Euro			
	variabel*		fest*		variabel*		fest*	
	NR	R	NR	R	NR	R	NR	R
20	446	470	753	943	228	237	677	787
30	647	680	932	1.215	439	462	932	1.099
40	973	1.086	1.257	1.683	986	1.071	1.284	1.550

### Berufsunfähigkeitsversicherung

Für Nichtraucher und Raucher, 1.000 Euro monatliche Berufsunfähigkeitsrente, variable\* und feste\* Jahresbeiträge (gerundet auf volle Euro).

Berufsgruppe 1:

Laufzeit bis zum 65. Lebensjahr; Eintrittsalter	Beiträge für den Mann in Euro		Beiträge für die Frau in Euro	
	variabel*	fest*	variabel*	fest*
	20	144	352	81
30	219	457	145	503
40	323	633	346	719

Berufsgruppe 4:

Laufzeit bis zum 60. Lebensjahr; Eintrittsalter	Beiträge für den Mann in Euro		Beiträge für die Frau in Euro	
	variabel*	fest*	variabel*	fest*
	20	452	747	243
30	698	920	497	1.021
40	1.062	1.175	1.130	1.400

## Erläuterungen zu Beitragsabbuchungen

Mitglieder fragen immer wieder beim BdV an, wofür Beiträge von ihrem Konto abgebucht wurden. Oder sie verlangen Bescheinigungen über ihre Beitragszahlungen zum Nachweis der Sonderausgaben in der Steuererklärung (Haftpflicht, Unfall). Die Daten kann man den Kontoauszügen entnehmen und die Beitragszahlungen dem Finanzamt mit Kopien der Versicherungsbestätigung und der Kontoauszüge nachweisen. Deshalb folgende Informationen:

**So sehen auf Ihrem Kontoauszug die Angaben zu den Lastschriftabbuchungen aus:**

05.01.	Lastschrift (Einzug)		-225,93
	Bund der Versicherten e. V.		
Beitrag 123456	4,00 EUR	steuerl. absetzbar	16,00 EUR
		U	62,88 EUR
PH	15,33 EUR	H	50,31 EUR
W	52,85 EUR	HH	24,56 EUR

**Die Abkürzungen bezeichnen folgende Versicherungsarten:**

U	=	Unfall	PF	=	Pferdehaftpflicht	F	=	Fahrrad
H	=	Hausrat	O	=	Öltankhaftpflicht	E	=	Elementar
PH	=	Privathaftpflicht	W	=	Wohngebäude	R	=	Rechtsschutz
HH	=	Hundehaftpflicht	HG	=	Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht			

### Mitgliedsbeiträge und Gebühren

<b>BdV-Mitgliedsbeitrag</b>		<b>Anmeldungen/Änderungen</b>	
allgemein	40 Euro	zu Gruppenversicherungen	
für junge Leute (bis 25 Jahre)	20 Euro	allgemein	3 Euro
		zur Wohngebäudeversicherung	6 Euro
<b>BdV-Aufnahmegebühr</b>	8 Euro		
<b>Mahngebühr</b>	5 Euro	<b>Verwaltungsgebühr pro Jahr</b>	4 Euro

### Wichtig für die Abbuchung des ersten Beitrags:

Mit dem Erstbeitrag, der sich aus Ihrer Versicherungsbestätigung ergibt, wird einmalig eine Anmelde- bzw. Veränderungsgebühr von 3 Euro erhoben, bei Anmeldungen zum Rahmen-Wohngebäudeversicherungsvertrag 6 Euro. Erste Abbuchungen

oder Abbuchungen nach Veränderungen erfolgen zeitanteilig, also nur für die ab Beginn oder ab Veränderung verbleibende Zeit bis zur nächsten Hauptfälligkeit zum 1. Januar oder 1. Juli. Abbuchungen von Erstbeiträgen/Änderungsbeiträgen sowie

Abbuchungen nach Rücklastschriften erfolgen immer zum Monatsanfang. Bei Veränderungen werden außerdem bereits abgebuchte Beiträge berücksichtigt.

## Gruppenversicherungen: Wie funktionieren sie?

Die BdV Mitgliederservice GmbH hat mit verschiedenen Versicherungsunternehmen provisionsfreie Rahmenverträge abgeschlossen, zu denen sich BdV-Mitglieder anmelden können.



Foto: Dreyling

Abgeschlossen wurden diese Rahmenverträge zu Haftpflicht-, Hausrat-, Fahrrad-, Unfall-, Wohngebäude-, Photovoltaik-, Elementar-, Rechtsschutz-, Risikolebens-, Berufsunfähigkeits- und Kfz-Versicherungen. Sie bestehen bei der Medien-Versicherung, der Hannover-schen Leben, der mamax Lebensversicherung sowie der VHV. Mit über 130.000 Anmeldungen hat sich mittlerweile die Mehrheit der Mitglieder über diese Rahmenverträge versichert. Tausende von Schäden wurden seither reguliert.

### Gebühren / Zahlungsweise

Weil der Abschluss und die Verwaltung der Rahmenverträge nicht durch die satzungsmäßige Gemeinnützigkeit des BdV gedeckt ist, wurde die „BdV Mitgliederservice GmbH“ gegründet, die diese Verträge verwaltet und die sich aus Gebühren finanziert, die Mitglieder für die Anmeldung und für die Beitragsverwaltung bezahlen. Über die Anmelde-/An-

derungsgebühren (zwischen drei und sechs Euro) informieren die Anmeldeformulare. Die Verwaltungsgebühren, die auch die Kosten der Schadenbearbeitung decken, betragen zwei Euro je Beitragsabbuchung, die durch Verwaltungszuschläge in die Gruppenversicherungsbeiträge eingerechnet sind. Die Beitragsabbuchung, für die dem BdV eine Einzugsermächtigung (§ 4 Abs. 2 der Satzung) zu erteilen ist, erfolgt zusammen mit der Abbuchung des Mitgliedsbeitrages jeweils halbjährlich zum 1. Januar und zum 1. Juli. Die Beitragsabrechnung und die Vertragsverwaltung der Lebens- und Berufsunfähigkeits- sowie der Kfz-Versicherung werden durch die Versicherungsunternehmen direkt durchgeführt.

### Der Versicherungsschutz kommt so zustande

Das Mitglied fordert die Unterlagen beim BdV oder der BdV Mitgliederservice GmbH an, erhält ein Produktinforma-

tionsblatt samt der Versicherungsbedingungen, füllt ein Anmeldeformular aus und erhält von der BdV Mitgliederservice GmbH eine Versicherungsbestätigung mit einer Kopie seiner Anmeldung. Zu Lebens-, Berufsunfähigkeits- und Kfz-Versicherungen gibt es eine Police direkt vom Versicherungsunternehmen. Danach werden die Beiträge per Lastschrift eingezogen.

### Abmeldung / Kündigung

Abmeldungen durch das Mitglied sind halbjährlich bis zu zwei Wochen vor jeder Hauptfälligkeit zum 1. Januar oder 1. Juli möglich. Der Versicherungsschutz verlängert sich automatisch um einen weiteren Abrechnungszeitraum, wenn keine Abmeldung erfolgt. Eine Abmeldung zum Rahmenvertrag durch die BdV Mitgliederservice GmbH erfolgt mit einer Frist von drei Monaten zum 1.1. eines jeden Jahres (kürzere Abmeldefristen können nach einer Schadenregulierung oder Gefahrerhöhung angewendet werden).

Wenn das Mitglied seine BdV-Mitgliedschaft kündigt, laufen die Lebens- und Berufsunfähigkeitsversicherungen bei dem Versicherungsunternehmen weiter. Anmeldungen zum Kfz-Rahmenvertrag können im Direktgeschäft bei der VHV zu deren Konditionen fortgeführt werden. Bei den anderen Rahmenverträgen erlischt mit dem Ende der BdV-Mitgliedschaft der Versicherungsschutz. Soweit der Versicherer zur Wohngebäudeversicherung eine oder mehrere Sicherungsbestätigungen abgegeben hat, setzt eine Abmeldung vom Rahmen-Wohngebäudeversicherungsvertrag voraus, dass die Freigabe des Sicherungsgläubigers mindestens einen Monat vor Ablauf schriftlich beim Versicherer vorliegt.

### Wichtige Informationen

Bei Veränderungen in den Rahmenverträgen erhalten die Gruppenversicherten Nachricht – bei positiven Veränderungen durch die Beilage der BdV Mitgliederservice GmbH zur BdV-INFO, bei nachteiligen Veränderungen durch individuelle Mitteilungen.

# Wichtige Mitteilungen für Gruppenversicherte

Das müssen Sie stets melden, sonst gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz!

## Zu allen Versicherungen

Veränderungen am versicherten Risiko mit Auswirkungen auf die Versicherungssumme (insbesondere zu Hausrat- und Wohngebäude-, aber auch zu Unfallversicherungen). Bedarfsermittlungstabellen anfordern mit dem Formular auf Seite 31 der BdV-INFO.

## Zur Haftpflichtversicherung

Neue Risiken oder Risikoveränderungen (Kinder sind nach der Ausbildung nicht mehr mitversichert, Hund gekauft...).

## Zur Rechtsschutzversicherung

● Kfz-Wechsel (neues Kennzeichen) und weitere Fahrzeuge, wenn Sie nach § 21 Verkehrs-Rechtsschutz versichert sind. Bei der Kombination Privat-/Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Nichtselbständige nach § 26 zum Jahresbeitrag von 77,44 Euro (mit 500 Euro SB) bzw. 132,00 Euro (mit 150 Euro SB) sind Änderungsmitteilungen bezüglich der Fahrzeuge nicht notwendig, da automatisch alle Fahrzeuge mitversichert sind, die auf die versicherte Person und den Ehepartner sowie auf minderjährige Kinder zu-

gelassen sind.

- Wechsel im Beruf (bei Aufnahme oder Aufgabe einer selbständigen, freiberuflichen oder gewerblichen Haupt- oder Nebentätigkeit)
- Änderungen der Mieteinnahmen (bei Vermieter-Rechtsschutz nach § 29)

## Zur Unfallversicherung

Wechsel im Beruf und der Gefahrengruppe (nur MÄNNER), dauernde Pflegebedürftigkeit (meist kein Vers.-Schutz mehr).

## Wir sind für Sie da - ab 1. November mit neuen Telefonzeiten:

Montag bis Donnerstag von 9 bis 18 Uhr, am Freitag von 9 bis 13 Uhr.

Haben Sie Fragen zu Ihren Anmeldungen zu den Rahmenverträgen? Diese Mitarbeiter helfen Ihnen gern weiter.

### Heidemarie Hesebeck



Sie haben Fragen oder Änderungswünsche zu Ihrer Wohngebäudeversicherung? Ich helfe Ihnen gern weiter. Wenn Sie Unterstützung beim Ausfüllen der Anmeldung oder bei der Ermittlung Ihrer Versicherungssumme benötigen, schreiben Sie mir einfach eine E-Mail: [hhesebeck@bunddersicherten.de](mailto:hhesebeck@bunddersicherten.de).

### Doris Oeverdick



Ihnen stellen sich Fragen zur Hausratversicherung? Dann rufen Sie mich einfach an. Behilflich bin ich Ihnen auch, wenn Sie Ihre Anmeldungen ändern müssen. Sie erreichen mich per E-Mail unter [doeverdick@bunddersicherten.de](mailto:doeverdick@bunddersicherten.de).

### Thomas Kahrau



Wenn es um den Kfz-Rahmenvertrag geht, bin ich für Sie zuständig. Das gilt auch für weitere Informationen zu diesem Angebot oder zu einem bestehenden Vertrag. Schicken Sie mir einfach eine E-Mail an [tkahrau@bunddersicherten.de](mailto:tkahrau@bunddersicherten.de). Sie können sich aber natürlich auch direkt an die VHV wenden.

### Kirsten Boss



Sie haben ein Anliegen zur Unfallversicherung? Dann bin ich für Sie da. Wenn Sie geheiratet haben, bringe ich Ihre Unterlagen auf den neuesten Stand. Auch in traurigen Situationen wie bei Todesfällen bin ich Ihr Ansprechpartner. Sie können mir eine E-Mail an [kboss@bunddersicherten.de](mailto:kboss@bunddersicherten.de) schreiben, ich helfe Ihnen gern.

### Susanne Westphal



Informationen zu Haftpflichtversicherungen bekommen Sie bei mir. Ich kümmere mich um Ihre Änderungswünsche und berate Sie beim Ausfüllen der Anmeldeunterlagen. Haben Sie Fragen? Dann mailen Sie mir: [swestphal@bunddersicherten.de](mailto:swestphal@bunddersicherten.de). Ich bin für Sie da.

### Yvonne Blankau



Vielleicht kennen Sie meine Stimme schon. Denn ich bin Ihr erster Kontakt, wenn Sie uns anrufen. Neben meiner Tätigkeit in der Telefonzentrale der BdV Mitgliederservice GmbH bin ich für die allgemeine Büroorganisation in unserem Team zuständig.

### Anja Hardekopf



Wenn Sie Veränderungen zu Ihrer Rechtsschutzversicherung melden möchten, bin ich Ihre Ansprechpartnerin. Ich helfe Ihnen außerdem, wenn Sie sich getrennt haben oder vorübergehend im Ausland leben werden. Per E-Mail erreichen Sie mich unter [ahardekopf@bunddersicherten.de](mailto:ahardekopf@bunddersicherten.de)



## Auswirkungen der VVG-Reform auf Ihren Versicherungsvertrag / Ihre Versicherungsverträge – Kundeninformation für Gruppenversicherte zum neuen Versicherungsvertragsgesetz

Nach fast 100 Jahren wurde das Versicherungsvertragsgesetz gründlich reformiert. Mit Wirkung ab 01.01.2009 gelten durch gesetzliche Regelung für Ihren Versicherungsvertrag neue gesetzliche Bestimmungen, die an die Stelle derjenigen Regelungen treten, auf die in den Vertragsbestimmungen verwiesen wurde. Diese neuen gesetzlichen Regelungen, die jedoch schon vorzeitig seit dem 01.01.2008 auf Ihren Vertrag Anwendung finden, schildern wir Ihnen mit dieser Zusammenstellung.

Über die folgenden Links können Sie dann das für Ihren Vertrag geltende Gesetz einsehen und herunterladen:

[www.bunddersicherten.de](http://www.bunddersicherten.de)  
[www.mediensversicherung.de](http://www.mediensversicherung.de)

### Rechtsfolgen unrichtiger Angaben bei Abschluss des Vertrages

Welche Angaben bei Abschluss des Vertrages zu machen waren, richtet sich nach altem Recht. Eine Textform für Antragsfragen und eine Belehrung über die Rechtsfolgen war danach nicht vorgeschrieben. Wird dem Versicherer ein Verstoß gegen vorvertragliche Anzeigepflichten ab dem 01.01.2009 bekannt, richten sich die Rechtsfolgen nach neuem Recht. Für Versicherungsfälle, die bis zum 31.12.2008 eintreten, gilt weiterhin altes Recht. Der Versicherer hat bei einfach fahrlässiger oder schuldloser Verletzung der Anzeigenobligationen ein Kündigungsrecht mit einer Frist von einem Monat (§19 VVG-2008).

Bei arglistiger Täuschung hat der Versicherer das Recht, den Vertrag anzufechten. (§22 VVG-2008). Ein Rücktrittsrecht besteht nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit (§19 Abs. 1 VVG-2008). Trotz wirksamen Rücktritts kann der Versicherer leistungspflichtig bleiben (§21 Abs. 1 Satz 1 VVG-2008; Ausnahme: bei Arglist). Kündigung und Rücktritt sind zu begründen (§21 VVG-2008). Diese Rechte sind ausgeschlossen, wenn der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände – wenn auch zu höheren Prämien oder mit einer Ausschlussklausel – geschlossen hätte (§19 VVG-2008). Der Versicherer kann dann die Anpassung des Antrags an die Bedingungen verlangen, die er bei Kenntnis der nicht angezeigten Gründe zu Grunde gelegt hätte (§ 19 Abs. 4 VVG-2008). Das Rücktrittsrecht erlischt fünf Jahre nach Vertragsschluss, bei Vorsatz oder Arglist nach zehn Jahren (§21 Abs. 2 VVG-2008).

### Gefahrerhöhung

Das bisher geltende Recht sah bei Verstößen gegen vertraglich geregelte Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles (Sicherheitsvorschriften und andere Vorschriften zur Gefahrvermeidung) vor, dass der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei ist, wenn der Verstoß vorsätzlich oder grob fahrlässig begangen wurde, für den Eintritt des Versicherungs-

falls ursächlich war und der Versicherer den Vertrag in Monatsfrist gekündigt hatte (Alles-oder-Nichts-Prinzip). Der Versicherer hat nach neuem Recht bei Gefahrerhöhung ein Kündigungsrecht (§24 VVG-2008), kann die Prämie erhöhen, das Risiko ausschließen (§ 25 VVG-2008) oder leistungsfrei sein (§26 VVG-2008). Leistungsfreiheit kommt in Betracht bei vorsätzlicher Gefahrerhöhung oder vorsätzlichem Verstoß gegen die Pflicht, eine Gefahrerhöhung anzuzeigen. Bei grober Fahrlässigkeit hat der Versicherer ein anteiliges Leistungskürzungsrecht nach der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers. Keine Sanktion tritt bei leichter Fahrlässigkeit ein. Die Leistungsfreiheit entfällt, wenn der Versicherer die ihm zustehende Kündigungsfrist versäumt oder von seinem Ausschlussrecht nicht Gebrauch gemacht hat. Auf bestehende Verträge ist das neue Recht anzuwenden, wenn der Versicherer ab dem 01.01.2009 von der Gefahrerhöhung Kenntnis erlangt. Tritt ein Versicherungsfall vor dem 01.01.2009 ein, gilt insoweit noch altes Recht.

### Herbeiführung des Versicherungsfalles

Bisher war der Versicherer, außer in der Unfall- oder Haftpflichtversicherung, bei grob fahrlässiger Verursachung des Schadens durch den Versicherungsnehmer vollkommen leistungsfrei. Zukünftig ist der Versicherer bei Versicherungsfällen, die ab dem 01.01.2009 eintreten und durch den Versicherungsnehmer grob fahrlässig verursacht wurden, nicht mehr vollkommen leistungsfrei, sondern lediglich berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen (§81 VVG-2008). In der Haftpflicht- und Unfallversicherung bleibt es in diesem Fall dagegen bei der bisherigen Regelung.

### Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit

Obliegenheiten vor dem Versicherungsfall beispielsweise zur Gefahrvermeidung sind nach wie vor ein-

zuhalten. Dies gilt auch für die Obliegenheiten nach dem Versicherungsfall beispielsweise zur unverzüglichen Meldung eines Schadenfalls oder zur Erteilung von Auskünften. Im Falle einer grob fahrlässigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer nur noch berechtigt seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechendem Verhältnis zu kürzen. Bei einer Verletzung einer Obliegenheit vor dem Versicherungsfall hat eine vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit des Versicherers zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilungen in Textform auf diese Rechtsfolgen hingewiesen hat (§28 VVG-2008). Das Alles-oder-Nichts-Prinzip nach altem Recht entfällt.

### **Gerichtsstand**

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag ist auch das Gericht am Wohnsitz des Versicherungsnehmers zuständig.

### **Verjährung**

Die regelmäßige Verjährungsfrist beträgt drei Jahre (§ 195 BGB). Die Verjährung beginnt, wenn der Versicherungsnehmer von den anspruchsbegründeten Umständen Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen (§ 199 BGB). Bei angemeldeten Ansprüchen ist die Verjährung gehemmt bis der Versicherer hierüber entschieden hat (§ 15 VVG-2008). Die Möglichkeit des Versicherers, durch Bestimmung einer Klagefrist einer Verjährungsfrist von sechs Monaten in Lauf zu setzen, entfällt. Die Neuregelung gilt für die zum 01.01.2009 noch nicht abgelaufenen Verjährungsfristen.

### **Aufwendungsersatz, Schadenermittlung und -minderung**

Rettungskosten muss der Versicherer nur dann voll tragen, wenn er auch für den Schaden voll einzustehen hat (83 VVG-2008).

Der Versicherungsnehmer hat die gesetzliche Obliegenheit, Regressansprüche gegen den Schadenverursacher zu wahren (§ 86 VVG-2008). Der Versicherer kann keinen Regress nehmen bei Personen, die bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft leben (§ 86 Abs. 3 VVG-2008). Es sein denn diese Personen haben den Schaden vorsätzlich verursacht. In der Sachversicherung besteht Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Abwehr eines andernfalls unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfalls oder zur Minderung des damit verbundenen Schadens tätigt (§ 83 VVG-2008). Diese Bestimmung gilt nicht in den anderen Sparten, insbesondere der Haftpflichtversicherung.

### **Keine Leistungsfreiheit bei Anerkenntnis in der Haftpflichtversicherung**

Ein vertraglich vereinbartes Anerkenntnis- und Befriedigungsverbot führt nicht mehr zum Ausschluss der Deckung (§ 105 VVG-2008). Der Versicherer ist allerdings an ein Anerkenntnis nicht gebunden. Im Deckungsprozess kann er den Einwand erheben, das Anerkenntnis entspreche nicht der Sach- und Rechtslage.

### **Unfallversicherung**

Als Gefahrerhöhung gelten nur noch nachträgliche Änderungen, die in Textform vereinbart sind (§ 181 Abs. 1 VVG-2008).

Aufwendungsersatz für Rettungskosten ist gesetzlich nicht vorgesehen, kann aber in den Vertragsbestimmungen geregelt sein. Der Versicherer ist verpflichtet, nach Anzeige des Versicherungsfalls auf vertragliche Anspruchs- und Fälligkeitsvoraussetzungen sowie einzuhaltende Fristen in Textform hinzuweisen (§ 191 VVG-2008). Bei einem Leistungsantrag hat der Versicherer innerhalb eines Monats, bei Invaliditätsleistungen binnen drei Monaten in Textform zu erklären, ob und in welchem Umfang er seine Leistungspflicht anerkennt (§ 187 Abs. 1 VVG-2008). Ein Anspruch auf Neubemessung der Invalidität besteht für jede Vertragspartei jährlich, längstens bis zu drei Jahren nach Eintritt des Unfalls (§ 188 VVG-2008). Hierüber ist der Versicherungsnehmer zu belehren.

### **Proportionale Prämienabrechnung statt Unteilbarkeitsgrundsatz**

Bei vorzeitiger Vertragsbeendigung steht dem Versicherer nur derjenige Teil zu, der dem anteilig getragenen Risiko entspricht (§ 39 VVG-2008).

### **Verzinsung der Entschädigungen in der Sachversicherung**

Die Entschädigung ist nach Ablauf eines Monats seit Anzeige des Versicherungsfalls mit 4 % zu verzinsen, höhere Verzugszinsen bleiben möglich.

### **Vorsätzliche Herbeiführung des Versicherungsfalls in der Haftpflichtversicherung**

Der Haftungsausschluss setzt voraus, dass der Vorsatz sich nicht nur auf die Handlung, sondern auch auf die Schadensfolgen bezieht (§ 103 VVG-2008).

## Zusätzliche Hinweise zu einzelnen Versicherungszweigen

Insbesondere sind zu beachten:

### Hausratversicherung

§§ 13, 14, 21 VHB 92 und Ziffer 1.20.2 der Erweiterung des Versicherungsschutzes für Ihren Hausrat gemäß dem BdV-Rahmenvertrag zur Hausratversicherung nach den VHB 92 wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

#### Vertraglich vereinbarte, besondere Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor und nach dem Versicherungsfall, Sicherheitsvorschrift

##### 1. Sicherheitsvorschrift

Als vertraglich vereinbarte, besondere Obliegenheit hat der Versicherungsnehmer in der kalten Jahreszeit die Wohnung zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren oder alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperrten, zu entleeren und entleert zu halten.

##### 2. Folgen der Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer die in Nr. 1 genannte Obliegenheit, ist der Versicherer unter den in § 28 VVG-2008 genannten Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

#### Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

##### 1. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

a) Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, sind:

aa) die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften

bb) die Einhaltung aller sonstigen vertraglich vereinbarten Obliegenheiten

b) Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen.

Das Kündigungsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grobfahrlässig verletzt hat.

##### 2. Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles

a) Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles

aa) nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;

bb) dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich – ggf. auch mündlich oder telefonisch - anzuzeigen;

cc) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung - ggf. auch mündlich oder telefonisch - einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten;

dd) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln;

ee) Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;

ff) dem Versicherer und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;

gg) das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren;

hh) soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft – auf Verlangen in Schriftform – zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten

ii) vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann;

jj) für zerstörte oder abhanden gekommene Wertpapiere oder sonstige aufgebotsfähige Urkunden unverzüglich das Aufgebotsverfahren einzuleiten und etwaige sonstige Rechte zu wahren, insbesondere abhanden gekommene Sparbücher und andere sperrfähige Urkunden unverzüglich sperren zu lassen.

b) Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten gemäß Nummer 2 a) ebenfalls zu erfüllen – soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

##### 3. Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

a) Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach Nr. 1 oder 2 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

b) Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung

verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

- c) Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

## **Gefahrerhöhung**

### **1. Begriff der Gefahrerhöhung**

- a) Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wird.
- b) Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere - aber nicht nur - vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat.
- c) Eine Gefahrerhöhung nach a) liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

### **2. Pflichten des Versicherungsnehmers**

- a) Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.
- b) Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.
- c) Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.

### **3. Kündigung oder Vertragsanpassung durch den Versicherer**

- a) Kündigungsrecht des Versicherers  
Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach Nr. 2 a), kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.  
Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.  
Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Nr. 2 b) und c) bekannt, kann er

den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

- b) Vertragsänderung  
Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.  
Erhöht sich der Beitrag als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

### **4. Erlöschen der Rechte des Versicherers**

Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach Nr. 3 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

### **5. Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung**

- a) Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach Nr. 2 a) vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
- b) Nach einer Gefahrerhöhung nach Nr. 2 b) und c) ist der Versicherer für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugeworfen sein müssen, leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt hat. Hat der Versicherungsnehmer seine Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt a) Satz 2 und 3 entsprechend. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem ihm die Anzeige hätte zugeworfen sein müssen, bekannt war.
- c) Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen,  
aa) soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder  
bb) wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder  
cc) wenn der Versicherer statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangt.

## Wohngebäudeversicherung

§§ 10, 11, 20 VGB 88 und Ziffer 4.2.2 und Ziffer 4.2.3 der Erweiterung des Versicherungsschutzes für Ihr Wohngebäude gemäß dem BdV-Rahmenvertrag zur Wohngebäudeversicherung nach den VGB 88 und den SGIN 93 wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

### Vertraglich vereinbarte, besondere Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor und nach dem Versicherungsfall, Sicherheitsvorschrift

#### 1. Sicherheitsvorschrift

Als vertraglich vereinbarte, besondere Obliegenheiten hat der Versicherungsnehmer

- a) die versicherten Sachen, insbesondere wasserführende Anlagen und Einrichtungen, Dächer und außen angebrachte Sachen stets in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten und Mängel oder Schäden unverzüglich beseitigen zu lassen,
- b) nicht genutzte Gebäude oder Gebäudeteile zu jeder Jahreszeit genügend häufig zu kontrollieren und dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperrten, zu entleeren und entleert zu halten,
- c) in der kalten Jahreszeit alle Gebäude und Gebäudeteile zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren oder dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperrten, zu entleeren und entleert zu halten.

#### 2. Folgen der Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer die in Nr. 1 genannte Obliegenheit, ist der Versicherer unter den in § 28 VVG-2008 genannten Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

### Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

#### 1. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

- a) Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, sind:
  - aa) die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften
  - bb) die Einhaltung aller sonstigen vertraglich vereinbarten Obliegenheiten
- b) Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen.

Das Kündigungsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grobfahrlässig verletzt hat.

#### 2. Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls

- a) Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles
  - aa) nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;
  - bb) dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich – ggf. auch mündlich oder telefonisch - anzuzeigen;
  - cc) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung - ggf. auch mündlich oder telefonisch - einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten;
  - dd) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln;
  - ee) Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;
  - ff) dem Versicherer und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;
  - gg) das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren;
  - hh) soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft – auf Verlangen in Schriftform – zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten
  - ii) vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann;
- b) Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten gemäß Nummer 2 a) ebenfalls zu erfüllen – soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

#### 3. Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

- a) Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach Nr. 1 oder 2 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
- b) Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung

verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

- c) Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

## **Gefahrerhöhung**

### **1. Begriff der Gefahrerhöhung**

- a) Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wird.
- b) Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere - aber nicht nur - vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat.
- c) Eine Gefahrerhöhung nach a) liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

### **2. Pflichten des Versicherungsnehmers**

- a) Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.
- b) Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.
- c) Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.

### **3. Kündigung oder Vertragsanpassung durch den Versicherer**

- a) Kündigungsrecht des Versicherers  
Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach Nr. 2 a), kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.  
Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.  
Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Nr. 2 b) und c) bekannt, kann er

den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

- b) Vertragsänderung  
Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.  
Erhöht sich der Beitrag als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

### **4. Erlöschen der Rechte des Versicherers**

Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach Nr. 3 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

### **5. Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung**

- a) Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach Nr. 2 a) vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
- b) Nach einer Gefahrerhöhung nach Nr. 2 b) und c) ist der Versicherer für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugeworfen sein müssen, leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt hat. Hat der Versicherungsnehmer seine Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt a) Satz 2 und 3 entsprechend. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem ihm die Anzeige hätte zugeworfen sein müssen, bekannt war.
- c) Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen,  
aa) soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder  
bb) wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder  
cc) wenn der Versicherer statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangt.

## Rechtsschutz

§ 17 Nr. 5, 6 der Allgemeinen Rechtsschutzbedingungen ARB 2003 wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

### **Verhalten nach Eintritt des Rechtsschutzfalls**

(5) Der Versicherungsnehmer hat

- a) den mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragten Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß über die Sachlage zu unterrichten, ihm die Beweismittel anzugeben, die möglichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen zu beschaffen;
  - b) dem Versicherer auf Verlangen Auskunft über den Stand der Angelegenheit zu geben;
  - c) soweit seine Interessen nicht unbillig beeinträchtigt werden,
    - aa) vor Erhebung von Klagen und Einlegung von Rechtsmitteln die Zustimmung des Versicherers einzuholen;
    - bb) vor Klageerhebung die Rechtskraft eines anderen gerichtlichen Verfahrens abzuwarten, das tatsächliche oder rechtliche Bedeutung für den beabsichtigten Rechtsstreit haben kann;
    - cc) alles zu vermeiden, was eine unnötige Erhöhung der Kosten oder eine Erschwerung ihrer Erstattung durch die Gegenseite verursachen könnte.
- (6) Wird eine der in den Absätzen 3 oder 5 genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei der Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat. Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

## Haftpflcht

§ 6 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflchtversicherung (AHB) und die Ziffern I.15 und IV.9 der Besonderen Bedingungen und Risiko-beschreibungen (BBR) zum BdV-Rahmenvertrag zur Haftpflchtversicherung für Privatpersonen wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

### **Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten**

#### **1. Vor dem Versicherungsfall oder zur Gefahrverhütung/-vermindung**

Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte.

#### **2. Im oder nach dem Versicherungsfall**

Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob der Versicherer ein ihm nach § 28 VVG zustehendes Kündigungsrecht ausübt.

## Unfallversicherung

§ 10 der Allgemeinen Unfallversicherungsbedingungen AUB 95 wird wie folgt geändert:

### **Welche Folgen hat die Nichtbeachtung von Obliegenheiten.**

Wird eine vertragliche Obliegenheit vorsätzlich verletzt, verlieren Sie Ihren Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Beides gilt nur, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolgen hingewiesen haben.

Weisen Sie nach, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

Diese Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob wir ein uns zustehendes Kündigungsrecht wegen der Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht ausüben.